



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2020

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Haftung des Geschäftsführers für unangemessene wirtschaftliche Entscheidungen.Seite **4**
- DEUTSCHLAND:** Neue Geschäftsleiterpflichten ab 2021Seite **4**

ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Nichtigkeit der Vereinbarungen ohne Malus- bzw. Claw-back-Mechanismus. .Seite **5**
- DEUTSCHLAND:** Kurzarbeit und betriebsbedingte Kündigungen in der KriseSeite **5**

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Aussetzung der Abschreibungen im Jahresabschluss 2020Seite **6**
- DEUTSCHLAND:** Frist zur Nachrüstung von Kassensystemen mit Sicherheitseinrichtungen wegen Covid-19-Krise verlängert.Seite **6**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Erträge von „Anstalten“ des LiechtensteinsSeite **7**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- ITALIEN:** Internationale SteuerstreitigkeitenSeite **7**

VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Beweislast bei Steuerrechtsverfahren in Sachen Verrechnungspreise.Seite **8**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Die Gewerkschaftsvereinbarung als Ausnahme vom Kündigungsverbot . . .Seite **8**

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- DEUTSCHLAND:** Die vorläufige Sicherungsvollstreckung eines Schiedsspruchs: Ein effektiver Weg, die spätere Vollstreckung eines Schiedsspruchs sicherzustellenSeite **9**

CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Perimeter für Cybersicherheit: das erste DurchführungsdekretSeite **9**

INHALTSVERZEICHNIS

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: CCPA 2.0- Kalifornien als Dozent der DSGVO in den USA Seite **10**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: Delivery Verkäufe: Befreiung von der Pflicht der elektronischen Bestätigung des Entgelts. Seite **10**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Die Haftung des Auftraggebers gem. Art. 5 und 25septies GvD Nr. 231/01 . . Seite **11**

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

DEUTSCHLAND: Erste Urteile zu Covid-19 als Höhere Gewalt Seite **11**

PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG

ITALIEN: Die Haftung des Halb-Herstellers. Seite **12**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: Waffengleichheit (vor Gericht). Seite **12**

ENERGIERECHT

ITALIEN: Warten auf das Dekret FER 2 Seite **13**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

DEUTSCHLAND: Eingriffe in Vertragsfreiheit und Eigentum, Lichtblick bei der Haftung . . Seite **13**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: MwSt.-Anzahlung 2020 Seite **14**

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: Superbonus von 110% - Auslandsitaliener Seite **14**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: HAFTUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR UNANGEMESSENE WIRTSCHAFTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Der Kassationsgerichtshof hat sich jüngst wieder mit der Geschäftsführerhaftung beschäftigt und betont, dass dann, wenn zwar eine unangemessene unternehmerische Entscheidung getroffen wurde, dies jedoch unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und nach Einholung der aufgrund der Art des Geschäfts notwendigen Informationen erfolgt ist, der Geschäftsführer dafür nicht persönlich verantwortlich gemacht werden kann (Urteil Nr. 25056/20). Im fraglichen Fall hatte der Geschäftsführer einem sich in Zahlungsverzug befindlichen Kunden weiterhin umfangreich Kredit eingeräumt, im Vertrauen darauf, dass dieser wiederum einen Erstattungsanspruch für die erworbenen Arzneimittel gegenüber der sich ebenfalls in Zahlungsverzug befindlichen Gesundheitsbehörde hatte. Das Unternehmen argumentierte hingegen, der eingeräumte Kreditrahmen sei absolut irrational und unüblich gewesen, er sei einer sich in Schwierigkeiten befindlichen Person, unter Abweichung von der normalen Unternehmenspraxis, gewährt worden. Das Gericht hat den Vorwurf zurückgewiesen und bekräftigt, dass „der Geschäftsführer einer Gesellschaft nicht gem. Art. 2392 des it. ZGB dafür haftbar gemacht werden kann, dass er eine aus wirtschaftlicher Sicht unangemessene Entscheidung getroffen hat.“ Es empfiehlt sich daher, zur Begrenzung der Unternehmensrisiken Prozeduren einzuführen und Handlungsrichtlinien vorzugeben, die von den Geschäftsführern bei Ausübung ihrer Befugnisse zu beachten sind und ihnen extern oder intern Grenzen setzen.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: NEUE GESCHÄFTSLEITERPFLICHTEN AB 2021

Mit Umsetzung der europäischen Restrukturierungsrichtlinie ändern sich in Deutschland ab 2021 voraussichtlich die Pflichten von Geschäftsleitern im Vorfeld einer möglichen Insolvenz. Der hierzu vorliegende Entwurf des „Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes“ (sog. „StARUG“) sieht vor, dass Geschäftsleiter, sobald die Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft droht, zukünftig in erster Linie die Interessen der Gläubiger zu wahren haben. Gleiches gilt für Mitglieder der Überwachungsorgane der Gesellschaft. Die Interessen der Gesellschafter sind dann nur noch insoweit zu berücksichtigen, als dies nicht den Interessen der Gläubiger zuwiderläuft. Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafter, die den Interessen der Gläubiger entgegenstehen, dürfen die Geschäftsleiter nicht beachten. Sollte der Gesetzesentwurf wie geplant beschlossen werden, werden Geschäftsleiter und Mitglieder von Überwachungsorganen in Unternehmenskrisen also noch sorgfältiger darauf achten müssen, ob die Gesellschaft möglicherweise zahlungsunfähig werden könnte. Sobald Zahlungsunfähigkeit droht, verschieben sich ihre Pflichten zugunsten der Gläubiger der Gesellschaft. Bei Verstößen haften die Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane persönlich.



W. Liebau

Luther.

RA Wolfgang Liebau | wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ARBEITSRECHT

ITALIEN: NICHTIGKEIT DER VEREINBARUNGEN OHNE MALUS- BZW. CLAW-BACK-MECHANISMUS

Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 104/20 (sog. „August Dekret“) sieht die Beitragsbefreiung für jene Laut Rundschreiben der it. Zentralbank Nr. 285/13, finden die Bonus- und Claw-back-Mechanismen ausnahmslos auf die sog. „Golden Parachutes“ Anwendung. Diese Vertragsmechanismen ermöglichen es, den Teil der variablen Vergütung/Bonus, den ein Kreditinstitut seinem Manager noch zahlen muss, zu verringern bzw. zu annullieren (sog. Malus) oder, wenn bereits ausgezahlt, dessen, auch teilweise, Rückzahlung zu verlangen (sog. Claw-back), falls zu einem späteren Zeitpunkt die Performance der Bank oder des Angestellten negativ bewertet wird, oder betrügerische bzw. grob fahrlässige Verhaltensweisen des Angestellten ans Licht treten. Laut Art. 53, Abs. 4sexies it. Bankengesetz (TUB), ist jede Abmachung, in der keine ex-post-Anwendung dieser Korrekturmechanismen vorgesehen ist, nichtig. Dies wurde durch das OLG Mailand mit Urteil Nr. 643/20 bestätigt: Die allgemeine Bezugnahme in einer Vereinbarung auf das besagte Rundschreiben oder auf die Vergütungspolitik des Kreditinstituts, in denen die Kriterien und Voraussetzungen für diese Mechanismen bestimmt werden, genügt nicht, um die Nichtigkeit der Vereinbarung zu beheben und der Richter kann diesen Mangel nicht von Amts wegen beheben, da zwar eine vorhandene nichtige Klausel ersetzt werden könnte, nicht jedoch eine in der Vereinbarung fehlende Klausel.



F. Toffoletto



V. Rovere

 lus Laboris Italy Global HR Lawyers
Toffoletto De Luca Tamajo

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |
sft@toffolettodeluca.it
Avv. Valentina Rovere, Associate |
sft@toffolettodeluca.it

DEUTSCHLAND: KURZARBEIT UND BETRIEBSBEDINGTE KÜNDIGUNGEN IN DER KRISE

Die andauernde Covid-19-Krise stellt Unternehmen vor große Herausforderungen. Mit der Anordnung von Kurzarbeit und der Beantragung von Kurzarbeitergeld kann ein vorübergehender Wegfall von Beschäftigungsbedarf häufig überbrückt und so Entlassungen vermieden werden. Die Regelungen zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld wurden jüngst bis Ende 2021 verlängert. Im Zuge der sich ausdehnenden Krise könnten Unternehmen jedoch zu einer Restrukturierung und betriebsbedingten Kündigungen gezwungen sein.

Arbeitgebern sollte dabei bewusst sein, dass der Kurzarbeit die Annahme eines nur vorübergehenden Arbeitsausfalls zugrunde liegt, während bei einer Kündigung ein dauerhafter Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit vorliegen muss. Zur Rechtfertigung einer betriebsbedingten Kündigung nach Anzeige von Kurzarbeit muss daher konkret dargelegt werden können, warum der Beschäftigungsbedarf für den Arbeitnehmer nun entgegen der Einschätzung bei Anzeige doch dauerhaft (jedenfalls über den Bezugszeitraum von Kurzarbeitergeld von (derzeit) 24 Monaten bzw. den 31.12.21 hinaus) und nicht nur vorübergehend entfällt. Wirtschaftlich ist zu bedenken, dass für den betroffenen Arbeitnehmer ab Ausspruch der Kündigung kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld mehr besteht.



W. Böhm



N. Deparade


STOCKMANN

RA Wolfgang Böhm, Fachanwalt für Arbeitsrecht | wolfgang.boehm@gsk.de
RAin Nicole Deparade | nicole.deparade@gsk.de

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: AUSSETZUNG DER ABSCHREIBUNGEN IM JAHRESABSCHLUSS 2020

Art. 60 des Gesetzesdekrets Nr. 104/20 (sog. Augustdekret) gibt den Anwendern der nationalen Buchhaltungsprinzipien in Abweichung von den Bestimmungen des ZGB die Möglichkeit, die Abschreibungen der beweglichen und unbeweglichen Güter in der Bilanz 2020 zwecks Mäßigung der negativen Auswirkungen des Covid-19 nur teilweise oder gar nicht zu verbuchen. Dieser Anteil wird der Gewinn- und Verlustrechnung des Folgegeschäftsjahres (d.h. 2021) zugewiesen; nach denselben Kriterien werden auch die Anteile der darauf folgenden Geschäftsjahre zurückgestellt, wobei sich der ursprüngliche Abschreibungsplan um ein Jahr verlängert. Die steuerliche Absetzung (IRPEF/IRES und IRAP) ist nach Erhebung der aufgeschobenen Steuern dennoch im GJ 2020 nach den normalen Regeln zugesichert. Die Periodengewinne müssen in Höhe der nicht verbuchten Abschreibungsquoten einer nicht verfügbaren Rücklage zugewiesen werden. Sollten Erstere unzureichend sein, so müssen die auch zukünftig verfügbaren Rücklagen prioritär dem Eigenkapital zugewiesen werden, um Ausschüttungen von nicht effektiv erwirtschafteten Gewinnen zu vermeiden. Diese vinkulierten Posten werden am Ende der Abschreibungsperiode der Güter verfügbar sein. Zusätzlich muss der Lagebericht den Grund dieser Option, die Folgen auf die Bedeutung der Bilanz als Ganzes auf Vermögensebene und auf das Geschäftsjahresergebnis darlegen. Diese Bestimmung betrifft auch diejenigen, die Vermögensgegenstände aufwerten, um die Auswirkungen der so entstehenden größeren Abschreibungen einzudämmen.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.comDott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: FRIST ZUR NACHRÜSTUNG VON KASSENSYSTEMEN MIT SICHERHEITSEINRICHTUNGEN WEGEN COVID-19-KRISE VERLÄNGERT

Wer in Deutschland als Unternehmer Bargeld entgegennimmt, wird zwei Möglichkeiten haben: Entweder er benutzt ein zertifiziertes Kassensystem oder überhaupt kein Kassensystem. Die neue Regelung gilt bereits, viele Bundesländer haben jedoch angekündigt, sie vorerst bis Ende März 2021 nicht zu vollstrecken. § 146a Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung besagen: „Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.“ Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20.03.17 (AZ X R 11/16) entschieden, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, die Geschäftsvorfälle ohne elektronisches System handschriftlich aufzuzeichnen. Verwendet ein Unternehmer jedoch ein Computerprogramm, muss dieses Programm zertifiziert sein. Andernfalls, riskiert der Unternehmer eine Geldbuße nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und Abs. 6 AO. Die neue Regelung verbietet jedoch ausländischen Systementwicklern faktisch den Verkauf ihrer Kassensysteme in Deutschland. Daher lässt sich mit guten Argumenten eine Verletzung der Art. 56 ff. des AEU-Vertrags vertreten.

Dr. Dienst, Zeffass
& KollegenDott. Roberto Zanchin | Roberto.Zanchin@hלב-dzk.de
Joachim Szelwis

SEITE

6

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: ERTRÄGE VON „ANSTALTEN“ DES LIECHTENSTEINS

Mit der Antwort auf die Informationsanfrage Nr. 433/2020 hat die it. Finanzbehörde einige Erläuterungen hinsichtlich der Besteuerung von Beträgen geliefert, welche von einer „Anstalt“ des Liechtensteins ausgezahlt werden. Es handelt sich hierbei um ein selbständiges Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen, welches Verwaltungscharakter haben kann oder betrieblich-unternehmerischen. Die Teilnehmer am Vermögen gelten als „Interessensträger“. Laut Finanzamt können diese Einrichtungen nicht ansässigen Gesellschaften und Körperschaften (Art. 73 Abs. 1 Buchst. d des TUIR) zugeordnet werden. Folglich können die zugewiesenen Beträge, sofern diese an die wirtschaftlichen Ergebnisse gebunden sind, mit Dividenden gleichgestellt werden (laut Art. 44 des TUIR) und unterliegen somit den jeweiligen Steuerbestimmungen. Sollte es sich bei den Teilnehmern um natürliche Personen handeln, so unterliegen die ab 01.01.18 erhaltenen Dividenden einer Quellensteuer von 26% (Ersatzbesteuerung, falls keine ansässigen Vermittler beteiligt sind). Eine Ausnahme bilden die Übergangsbestimmungen für wesentliche Beteiligungen bei bis zum 31.12.22 beschlossenen Ausschüttungen, die Gewinne betreffen, die im Geschäftsjahr zum 31.12.2017 angereift sind. Die Finanzverwaltung hat zudem angemerkt, dass das Steuerguthaben (Art. 165 des TUIR) nicht für jene Einkünfte zusteht, welche Quellensteuern oder der Ersatzbesteuerung unterliegen (gemäß Art. 18 des TUIR).



P. Pagani

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: INTERNATIONALE STEUERSTREITIGKEITEN

Mit dem GvD Nr. 49/20 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/1852) wurden wichtige Neuerungen betreffend steuerrechtliche Streitigkeiten durch die Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen eingeführt, und ein wirksamer, bindender und zwingender Mechanismus zur Streitbeilegung vorgeschrieben. Insbesondere wurde ein Verständigungsverfahren in Kombination mit einer Schiedsverfahrensphase eingeführt. Art. 3 regelt die erste Phase des Verfahrens, welches die Einreichung eines Antrags von Seiten der betroffenen Partei innerhalb von drei Jahren ab dem Datum vorsieht, in welchem die Verfügung erlassen wurde, oder die Maßnahme erfolgt ist, welche die Streitigkeit hervorgerufen hat, oder hätte hervorgerufen können. Der Antrag muss gleichzeitig bei der it. Finanzbehörde und bei den zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedsstaaten eingereicht werden und muss dieselben Informationen enthalten. Im Fall der Annahme des Antrags müssen die zuständigen Behörden sich darum bemühen, die Streitfrage durch ein Verständigungsverfahren innerhalb von zwei Jahren (diese Frist kann bis zu einem Jahr verlängert werden) zu lösen. Falls keine Einigung erzielt werden sollte, obliegt es den zuständigen Behörden ein Ergebnis durch eine sog. Schiedsphase zu erreichen (es wurde ein beratender Ausschuss gegründet, der aufgerufen ist, ein Gutachten zu erstellen, wie die Streitfrage gelöst werden kann, das für die Mitgliedsstaaten bindende Wirkung hat).



L. Occhetta



I. La Candia

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Luca Occhetta | luca.occhetta@studiopirola.com
Dott. Ignazio La Candia | ignazio.la.candia@studiopirola.com

SEITE

7

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: BEWEISLAST BEI STEUERRECHTSVERFAHREN IN SACHEN VERRECHNUNGSPREISE

Mit Urteil Nr. 1671 vom 21.07.20 hat sich das Finanzgericht der Region Lombardei, zweiter Instanz, erneut der Beweislast gewidmet. Im Einklang mit der Rechtsprechung, die mittlerweile seit mehreren Jahren überwiegt, wurde in dem o.g. Urteilsspruch das Prinzip bestätigt, nach dem das Finanzamt nur das Bestehen von konzerninternen Transaktionen zu einem angeblich niedrigerem Preis als der Marktwert zu beweisen hat. Dem Steuerzahler hingegen obliegt es hingegen, zu beweisen, dass der angewandte Preis in den jeweiligen Transaktionen den Preis widerspiegelt, der unter denselben Handelsbedingungen und auf demselben Referenzmarkt zwischen zwei unabhängigen Parteien entstanden wäre.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@pgpartners.it

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: DIE GEWERKSCHAFTSVEREINBARUNG ALS AUSNAHME VOM KÜNDIGUNGSVERBOT

Die Covid-19-Gesundheitsnotlage hat den Gesetzgeber dazu bewogen, den Arbeitgebern ein Verbot der Kündigung aus gerechtfertigtem objektivem Grund und die Aussetzung der Massenentlassungsverfahren aufzuerlegen. Das anfänglich mit dem sog. „Cura-Italia“ Dekret eingeführte Verbot wurde in den Folgemonaten verlängert und an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Zuletzt wurde das Kündigungsverbot mit Art. 12 Abs. 11 Gesetzesdekret Nr. 137/20 bis 31.01.21 verlängert. Zu den vom Gesetzgeber bestimmten Ausnahmen vom Verbot zählt der von Betriebsvereinbarungen, die zu Gunsten der beitretenden Mitarbeiter einen Anreiz zur Auflösung der Arbeitsverhältnisse vorsehen, geregelte Personalabbau. Diese Vereinbarungen dürfen mit den auf gesamtstaatlicher Ebene vergleichsweise repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen geschlossen werden. Es wird somit auf die Definition von Tarifvertrag laut Art. 51 GvD Nr. 81/15 verwiesen, die auch „Betriebsvereinbarungen“ miteinschließt. Im Vergleich zu Art. 51 ist allerdings die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Gewerkschaftsvertretungen Betriebsvereinbarungen für die von den gewerkschaftsübergreifenden Vereinbarungen nicht gedeckten Bereiche abschließen. Den betroffenen Arbeitnehmern steht das Arbeitslosengeld (NASPI) zu.



V. De Luca



E. Cannone



DE LUCA & PARTNERS
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca |
vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone |
elena.cannone@delucapartners.it

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

DEUTSCHLAND: DIE VORLÄUFIGE SICHERUNGSVOLLSTRECKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS: EIN EFFEKTIVER WEG, DIE SPÄTERE VOLLSTRECKUNG EINES SCHIEDSSPRUCHS SICHERZUSTELLEN

Für den Fall, dass einem ausländischen oder inländischen Schiedsspruch nicht freiwillig nachgekommen wird, kann die obsiegende Partei des Schiedsverfahrens eine sogenannte Vollstreckbarerklärung beantragen, um den Schiedsspruch für vollstreckbar erklären zu lassen. Ein solches Verfahren kann allerdings insbesondere dann langwierig werden, wenn die unterlegene Partei Einwände gegen die Anordnung der Vollstreckbarkeit vorbringt, um Zeit zu gewinnen oder um eine schlussendliche Vollstreckung des Schiedsspruchs zu vermeiden. Die begünstigte Partei kann daher ein Interesse daran haben, vorab eine vorläufige Vollstreckung nach § 1063 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 ZPO zu beantragen, um eine spätere Vollstreckung des Schiedsspruchs sicherzustellen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sich die finanzielle Situation der unterlegenen Partei offensichtlich und schnell verschlechtert. Der Antrag auf vorläufige Vollstreckung ist bei einem Oberlandesgericht zu stellen und kann entweder direkt mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung kombiniert werden oder aber erst im Laufe des Vollstreckbarerklärungsverfahrens gestellt werden. Einer vorherigen Anhörung der unterlegenen Partei bedarf es dabei nicht. Die vorläufige Vollstreckungsanordnung kann sowohl für ausländische als auch für inländische Schiedssprüche beantragt werden.



RA Dr. Justus Jansen | justus.jansen@gsk.de
 RAin Katharina Becker, LL.M. | katharina.becker@gsk.de
 Paralegal Sandrine Larghi, LL.M. | sandrine.larghi@gsk.de

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: PERIMETER FÜR CYBERSICHERHEIT: DAS ERSTE DURCHFÜHRUNGSDEKRET

Am 05.11.20 ist das Dekret des Ministerpräsidenten Nr. 131/20 betreffend die Verordnung in Sachen Perimeter für nationale Cybersicherheit in Kraft getreten. Das Dekret stellt einen ersten Akt der Gesetzgebung zur Durchführung der Perimeter für nationale Cybersicherheit dar. Insbesondere legt das Dekret die verfahrensrechtlichen Modalitäten und Kriterien zur Bestimmung der öffentlichen Verwaltungsbehörden, Körperschaften und nationalen öffentlichen und privaten Betreiber fest, die in das Perimeter für Cybersicherheit fallen, und gehalten sind, die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und Pflichten einzuhalten. Ferner enthält es weitere Details zu den Personen, die wesentliche Funktionen und Dienste für den Staat erbringen, sowie zu den Bereichen über die relevanten Tätigkeiten. Des Weiteren legt das Dekret einige Pflichten fest, u.a. (i) die Erstellung und Aktualisierung einer Liste von Netzen, Informationssystemen und IT-Diensten (sog. ICT Güter); (ii) die Mitteilung an das „Centro di Valutazione e Certificazione Nazionale“ (Nationales Bewertungs- u. Zertifizierungszentrum) betreffend die Absicht, mit der Übertragung der Lieferung von ICT Gütern, Systemen und Diensten fortzufahren. Die Regelungen zum Perimeter für nationale Cybersicherheit sind auch für das GvD Nr. 231/01 relevant, in welches ein neuer Straftatbestand eingefügt wurde, dessen Voraussetzung die Mitteilung der notwendigen Daten zur Aktualisierung der vom Gesetz vorgesehenen Listen betrifft.

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | roberta.di.vieto@studiopirola.com
 Avv. Daniele Ghedi | daniele.ghedi@studiopirola.com



J. Jansen



K. Becker



S. Larghi



R. Di Vieto



D. Ghedi

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: CCPA 2.0- KALIFORNIEN ALS DOZENT DER DSGVO IN DEN USA

Auch wenn nach dem Schrems-II-Urteil vom 16.07.20 der Riss zwischen den USA und Europa noch größer geworden zu sein scheint, unternimmt nun Amerika Schritte, um sich Europa anzunähern. Am 01.01.20 dieses Jahres trat der California Consumer Protection Act (CCPA) in Kraft, der darauf abzielt, einen besseren Schutz für von Unternehmen ins Visier genommene Verbraucher zu gewährleisten. Unter anderem steht ihnen das Recht zu, sich gegen die Verwendung ihrer persönlichen Daten durch Unternehmen oder deren Partner, die Daten offenlegen oder verkaufen, zu entscheiden. Am 04.11.20 wurde ein Vorschlag für den California Privacy Rights Act - CPRA oder CCPA 2.0 - verabschiedet, der die aktuellen kalifornischen Gesetze zum Schutz der Privatsphäre der Verbraucher noch mehr an die DSGVO annähert. Mehr Rechte, die Einführung von mehr Pflichten für Anbieter, wie sie bereits für europäische Anbieter gelten, die Einführung einer Kontrollbehörde, eine strengere Regelung sensibler Daten, Risiko- und Folgenabschätzungen sowie periodische Audits und viele andere Vorschriften. Könnte dieser Ansatz von Kalifornien als Vorbild für die übrigen Bundesstaaten gelten, um sie dazu zu bringen, die gegenwärtige Sackgasse mit Europa zu überwinden?



N. Martini



V. Specchio

Avv. Nadia Martini, Associate Partner und Head of Data Protection | nadia.martini@roedl.it
Dott.ssa Valeria Specchio, Junior Associate | valeria.specchio@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DELIVERY VERKÄUFE: BEFREIUNG VON DER PFLICHT DER ELEKTRONISCHEN BESTÄTIGUNG DES ENTGELTS

Laut der it. Finanzbehörde (Antwort auf die Informationsanfrage Nr. 416 vom 28.09.20), besteht im Fall von „Delivery Verkäufen“, die unter den sog. „indirekten E-Commerce“ fallen (Fernverkauf materieller Güter), eine Befreiung von der Pflicht der (elektronischen) Bestätigung des Entgelts, weil die Abwicklung des Kaufvertrags vollständig elektronisch über eine App oder Internetseite erfolgt, während die physische Lieferung der Güter über traditionelle Wege erfolgt.

Zum Zwecke der Umsatzsteuer, werden Transaktionen des „indirekten E-Commerce“ mit Fernabsatzgeschäften gleichgesetzt und unterliegen daher weder der Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung (sofern nicht vom Kunden spätestens bei Durchführung der Transaktion angefordert) noch der Pflicht zur Bestätigung durch Ausstellung einer Quittung oder Steuerbelegs.

Gem. Art. 2 GvD Nr. 127/15 müssen Einzelhändler ab 01.01.20 die täglichen Entgelte elektronisch speichern und dem Finanzamt elektronisch übermitteln. Diese Norm ändert aber nichts an der Tatsache, dass im indirekten E-Commerce keine Bescheinigungspflicht besteht. Deshalb müssen solche Entgelte auch nicht elektronisch übermittelt, sondern nur im Register aufgeführt werden.



R. De Pirro

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: DIE HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS GEM. ART. 5 UND 25SEPTIES GVD NR. 231/01

Die vierte Strafkammer des Kassationsgerichtshofs hat mit Urteil Nr. 29584/20 vom 26.10.20 über einen Rekurs befunden, welcher vom Auftraggeber in Bezug auf einen Werkvertrag eingereicht wurde, in dessen Ausführung eine Drittfirma von einer „Vertrauensperson“ des Auftraggebers einbezogen wurde, um die Arbeiten zu beschleunigen; es handelte sich um Arbeiten, die nicht vom Projekt vorgesehen waren und die in Verletzung der Vorschriften der Unfallverhütung erfolgten. Die Auftraggeberin war vom Oberlandesgericht von Messina im Zusammenhang mit dem Unfall zweier Mitarbeiter des genannten Drittunternehmens, das demnach nicht Vertragspartei war, für die Verletzung der Arbeitssicherheitsbestimmungen und die Begehung eines Verwaltungsdelikts verurteilt worden. Der Kassationsrekurs der Auftraggeberin wurde abgelehnt; der Kassationsgerichtshof hat dabei ausgeführt, dass für das Vorliegen der Haftung für ein schuldhaftes Vergehen, gem. Art. 25septies GvD Nr. 231/01, nicht zwingend eine systematische Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften festgestellt werden muss. Daraus folgt, dass die verwaltungsrechtliche Haftung der Gesellschaft auch aufgrund einer einzelnen Übertretung bestehen kann, wenn die Sachlage die in Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 231/01 genannte Ausrichtung der Handlung belegt.



K. Pfeifer

*Rechtsanwaltssozietät***BRANDSTÄTTER***Studio legale associato*Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

DEUTSCHLAND: ERSTE URTEILE ZU COVID-19 ALS HÖHERE GEWALT

Inzwischen werden erste Urteile zu Covid-19 veröffentlicht. Das Landgericht Paderborn (Urteil vom 25.09.20 - 3 O 261/20) hat die Covid-19-Pandemie als ein Ereignis Höherer Gewalt eingeordnet. Es hat eine Veranstaltungs-Agentur zur Rückzahlung einer Anzahlung für die Ausrichtung eines Abitur-Balls im Juni 2020 verurteilt, der wegen der Pandemie nicht stattfinden konnte. Ein Fall Höherer Gewalt sei ein von außen kommendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Bei der Einordnung als Höhere Gewalt seien bei einer Epidemie auch die Erklärungen des Auswärtigen Amtes und der Weltgesundheitsorganisation zu berücksichtigen. Der Veranstalter habe auch keinen Anspruch darauf, die Feier an einem anderen Termin durchzuführen, da es sich bei einer Abiturfeier um ein Fixgeschäft handle, bei dem eine verspätete Leistung keine Erfüllung mehr darstelle. Das Landgericht Würzburg (Urteil vom 23.10.20 - 1 HK O 1250/20) hat über die Schließung eines Fitness-Studios entschieden. Das Gericht hält es für möglich, dass der Betreiber eines Fitness-Studios einen Anspruch darauf hat, dass während der Schließung des Studios wegen der Pandemie die Laufzeit der Verträge mit den Mitgliedern um den Zeitraum der Schließung verlängert wird. Ein Verein zum Schutz von Verbraucherrechten hatte darauf geklagt, dass dem Studio die Verwendung solcher Vertragsklauseln untersagt wird. Die Klage wurde abgewiesen.



R. Budde

C/M/S

Law. Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.comSEITE
11

PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG

ITALIEN: DIE HAFTUNG DES HALB-HERSTELLERS

Das Thema Produkthaftung wird im Online-Vertrieb immer stärker in den Vordergrund gerückt. In diesem Zusammenhang wird die Figur des sog. Halb-Herstellers immer problematischer. Dieser Begriff bezieht sich auf die juristische Person, die Waren in großem Umfang kauft, sie mit ihrem Logo/ Marke bezeichnet und dann weiterverkauft. In diesem Zusammenhang ist es für den Käufer nicht leicht zu verstehen, wer eigentlich der Hersteller ist. Aus rechtlicher Sicht ist ein Halb-Hersteller jemand, der durch die Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Zeichens den Anspruch erhebt, der Hersteller eines Produkts zu sein, obwohl er es nicht selbst herstellt. Sowohl nach italienischem als auch nach deutschem Recht wird der Halb-Hersteller in jeder Hinsicht als regelrechter Hersteller betrachtet und ist, daher, für Mängel des Produkts haftbar. Diese Regelung ist zweifellos schützend für den Verbraucher, der somit nicht durch die Notwendigkeit belastet wird, die haftbare juristische Person feststellen zu müssen. Unter dem Gesichtspunkt des Interessenausgleichs ist jedoch die Praxis von Versicherungspolicen, die darauf abzielen, den Halb-Hersteller von der Haftung für den Weiterverkauf von Produkten schadlos zu halten, immer weiter verbreitet. Diese ist eine Lösung, die einen angemessenen Schutz für die Interessen sowohl des Verbrauchers als auch des Einzelhändlers, d.h. Halb-Hersteller, bietet.



D. Bracchi



M. Secchi



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

DEUTSCHLAND: WAFFENGLEICHHEIT (VOR GERICHT)

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in einer Reihe praktisch höchst bedeutsamer Entscheidungen die Rechte der in einem Eilverfahren in Anspruch genommenen Partei erheblich gestärkt. Ex parte-Verfahren sind im gewerblichen Rechtsschutz und im Äußerungsrecht üblich: Nach einer Abmahnung oder auch ohne eine solche beantragt die angreifende Partei bei Gericht eine einstweilige Verfügung, die das Gericht ohne mündliche Verhandlung oder auch nur eine sonstige Anhörung des Gegners erlässt, wenn es den Anspruch und das Eilbedürfnis für gegeben erachtet. Die Zivilprozessordnung sieht das vor und es ist in Deutschland jahrzehntelange Praxis. Mit den durch die Verfassung garantierten Rechten der angegriffenen Partei, insbesondere dem Recht auf prozessuale Waffengleichheit, steht diese Praxis allerdings nicht in Einklang, weil sie die angegriffene Partei offensichtlich benachteiligt. Wenn ein einseitiges Verfahren nicht aus Sachgründen notwendig ist – das ist es z.B. in Arrestverfahren, in Pirateriesachen oder bei Beschlagnahmen –, muß der Beklagte vor der gerichtlichen Entscheidung rechtliches Gehör erhalten. Das kann, so das höchste deutsche Gericht, allerdings auch dadurch geschehen, dass der Angreifer den Gegner abmahnt, eine etwaige Antwort dem Gericht vorlegt und nichts beantragt, was über die Abmahnung hinausgeht. Die weitere praktische Ausgestaltung ist noch in vollem Gange.



K. Bott

ENERGIERECHT

ITALIEN: WARTEN AUF DAS DEKRET FER 2

Im September veröffentlichte der GSE (it. Energie- und Gasbehörde) die Ergebnisse der 3. Ausschreibung für das Ministerialdekret vom 04.07.19 (sog. „Fer 1“), die den negativen Trend der vorangegangenen Ausschreibungen bestätigen. Die Teilnahme an den Auktionen und Registern war erneut enttäuschend und von den vorhandenen 1.340 MW wurden nur 434 MW vergeben. Insbesondere bei der PV war die Beteiligung minimal, was nach Expertenmeinung auf das Fehlen von Förderungen für Anlagen auf Ackerflächen und das Fehlen baureifer Projekte zurückzuführen ist; seit langem wird eine Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren gefordert. Der Anlagenbau auf Industrieland hat in der Tat eher unerschwingliche Kosten. Die vom FER 1 festgelegten Prioritätskriterien, wie z.B. der Bau von Anlagen in stillgelegten Steinbrüchen, waren wirkungslos (ggf. ändert sich dies mit den Neuerungen des Gesetzesdekrets Nr. 76/20, die zum ersten Mal mit dem Antragsverfahren, welches am 30.10.20 endete, angewendet wurden). Viele Marktteilnehmer befassen sich bereits mit dem angekündigten FER 2, welches in den kommenden Monaten veröffentlicht werden soll. Das neue Dekret wird jedoch erneuerbare Energien mit weniger wettbewerbsfähigen Technologien betreffen, wie z.B. Offshore-Wind, CSP, fortgeschrittene Geothermie und Biomasse.



S. Bartels

Rödl & Partner

Avv. und RAin Svenja Bartels | svenja.bartels@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

DEUTSCHLAND: EINGRIFFE IN VERTRAGSFREIHEIT UND EIGENTUM, LICHTBLICK BEI DER HAFTUNG

Wie berichtet, soll die EU-Restrukturierungsrichtlinie bereits zum 01.01.21 umgesetzt werden, und zwar in erster Linie durch das Gesetz über Stabilisierung und Restrukturierung von Unternehmen („StaRUG“). Die Sanierung beginnt mit Anzeige des Restrukturierungsvorhabens beim Restrukturierungsgericht. Das Bundesjustizministerium soll eine Checkliste bekannt machen, welche auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen zugeschnitten sein soll. Mit dem Restrukturierungsplan können nachteilige Verträge beendet werden. Bei der Abstimmung der Betroffenen können auch Gesellschaftern erhebliche Opfer abverlangt werden („cross-class-cram-down“).

Mit dem „shift of fiduciary duties“ zugunsten der Gläubiger ergeben sich neue Haftungsrisiken für Geschäftsleiter (und Jahresabschlusssteller). Ein kleiner Trost für die Geschäftsleiter könnte sein, dass die nun zentral in der Insolvenzordnung (§ 15b) geregelten Verbote bei Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung etwas entschärft werden. Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs dienen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar, solange die Frist für den Insolvenzantrag nicht abgelaufen ist. Auch sollen Geschäftsleiter nun einwenden können, dass trotz der Zahlungen (= Weggabe von Vermögen) „unterm Strich“ ein geringerer Schaden entstanden ist.



A. Seitz



F. Sali



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
RA und Avv. Fabio Sali, LL.M. Eur. |
f.sali@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: MWST.-ANZAHLUNG 2020

Bis zum 28.12.20 muss die MwSt.-Anzahlung berechnet und einbezahlt werden, dabei können vom Steuerzahler für deren Bestimmung folgende Methoden angewandt werden: (i) die historische, (ii) die voraussichtliche oder (iii) die alternative Methode. Von dieser Steuererfüllung ausgeschlossen sind Subjekte, die sich im Jahr 2019 im Genuss der Pauschalbesteuerung befanden, Subjekte, die ein MwSt.-Guthaben ausweisen oder jene, die nur steuerfreie oder nicht steuerpflichtige Umsätze generieren. Die Bezahlung der MwSt.-Anzahlung ist eine der wichtigsten Steuerverpflichtungen am Jahresende und angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird über eine mögliche Fristverlängerung verhandelt. Diesbezüglich wird das Dekret „Ristori quater“ den Zugang für den Aufschub definieren: Erneut wird aufgrund des Umsatzrückganges bestimmt werden, ob man vom Aufschub Gebrauch machen kann oder nicht. Dabei ist von einem 50%igen Umsatzrückgang die Rede, der nicht auf halbjährlicher Basis, sondern monatlich zu berechnen ist. Unter den Hypothesen, die sich in den letzten Stunden herauskristallisiert haben, wird erwogen, den Zahlungsaufschub auf Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro zu beschränken. Für jene Subjekte, welche die Voraussetzungen für den Aufschub nicht erfüllen, bleibt die „voraussichtliche“ Methode bestehen: Die Anzahlung beträgt 88% der voraussichtlichen im Dezember 2020 (monatlichen) bzw. für das IV. Quartal (vierteljährigen) zu zahlenden MwSt.



H. Felderer



S. Zanetti

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Hannah Felderer | hannah.felderer@data.bz.it

Serena Zanetti | serena.zanetti@data.bz.it

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: SUPERBONUS VON 110% - AUSLANDSITALIENER

Die it. Finanzbehörde hat klargestellt, dass der Superbonus von 110% „natürlichen Personen“ zusteht, „die keine gewerblichen, künstlerischen und beruflichen Tätigkeiten ausüben“. Dies betrifft alle Steuerzahler, die auf italienischem Staatsgebiet ansässig sind oder nicht, und die die Kosten für die Ausführung der steuerbegünstigten Arbeiten tragen. Da es sich um einen Abzug von der Bruttosteuer handelt, kann der Superbonus nicht von Personen genutzt werden, die ausschließlich Einkünfte besitzen, die der getrennten Besteuerung oder der Ersatzsteuer unterliegen, oder die nicht in den Genuss des Abzugs kommen könnten, weil die Bruttosteuer durch andere Abzüge absorbiert wird bzw. nicht fällig ist. Diese Personen können sich für alternative Verwendungsmöglichkeiten entscheiden, und zwar wird (i) entweder der Beitrag in Form eines Preisnachlasses durch den Lieferanten, der die Arbeiten durchgeführt hat, vorgestreckt und von diesem in Form einer Steuergutschrift zurückerlangt oder (ii) eine Steuergutschrift in Höhe des Steuerabzuges wird an andere Subjekte abgetreten.

Daher ist ein im Ausland ansässiger Steuerzahler, der Eigentümer einer Immobilie in Italien und somit Inhaber des entsprechenden Grundeinkommens ist, nicht von der Inanspruchnahme des Superbonus ausgeschlossen.



S. Amoroso

IMPRESSUM



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.